

TOP 9 Anträge des Vorstandes auf Satzungsänderung

Achtung, diese Beschlüsse benötigen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmvertretungen gelten für diese Beschlüsse nicht.

TOP 9.1 § 15 Hauptversammlung

Bisherige Fassung	Vorschlag des Vorstandes für die neue Fassung
(7) <i>Beschlussfähigkeit:</i> Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 ordentliche Mitglieder vertreten sind.	(7) Beschlussfähigkeit: Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

TOP 9.2 § 16 Vorstand

Bisherige Fassung	Vorschlag des Vorstandes für die neue Fassung
(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie c) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Er soll um ein neuntes Mitglied erweitert werden, welches den Zwischenbuchhandel vertritt. (2) ... (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) c) und ggf. Abs. (1) Satz 2 (Vertreter des Zwischenbuchhandels) werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Aus ihren Reihen wählt der Vorstand den Schatzmeister. Die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) c) müssen zu gleichen Teilen dem herstellenden und dem verbreitenden Buchhandel angehören.	(1) Der Vorstand besteht aus a) dem Vorsitzenden, b) dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie c) drei bis sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines dem Zwischenbuchhandel angehören soll. (2) ... (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) c) werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Aus ihren Reihen wählt der Vorstand den Schatzmeister. Die weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) c) müssen zu möglichst gleichen Teilen dem herstellenden und dem verbreitenden Buchhandel angehören.

Begründung:

Auch in Zeiten von sinkenden Mitgliederzahlen möchten wir den Verband handlungsfähig erhalten. 50 Stimmen, die für eine Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung notwendig sind, entsprachen noch im Jahr 2010 etwa 5% der Mitgliedschaft, jetzt sind es beinahe 10%. Natürlich ist es weiterhin unser Bestreben, möglichst viele Mitglieder vom Besuch der Hauptversammlung zu überzeugen. Wir möchten aber das Risiko ausschließen, notwendige Formalitäten mangels Beschlussfähigkeit nicht durchführen zu können; insbesondere sieht unsere Satzung keine erleichterte Neueinberufung vor, wenn eine Hauptversammlung an der Beschlussfähigkeit scheitert. Es besteht die Gefahr einer Endlosschleife nicht-beschlussfähiger Hauptversammlungen. Mit dem Vorschlag, die Beschlussfähigkeit nur noch an Formalien wie fristgerechte, schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung zu knüpfen, übernehmen wir die Regelungen, die Bundesverband und andere Landesverbände bereits durchführen.

Weniger Mitgliedsunternehmen bringen auch weniger Personen ein, die sich möglicherweise ehrenamtlich engagieren. Deshalb möchten wir die Zahl der Vorstandsposten flexibilisieren. Statt wie bisher verpflichtend sechs weitere Vorstandsmitglieder vorzuschreiben, können es in Zukunft minimal drei, maximal sieben (mit Zwischenbuchhandel) sein.

TOP 9.3 Gendern der Satzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Hauptversammlung des Landesverbandes Baden-Württemberg beschließt, die Satzung des Landesverbandes zu gendern.
2. Alle Personenbezeichnungen werden so formuliert, dass sie entweder geschlechtsneutral sind oder durch den Gebrauch von Gendersternchen sowohl die weibliche wie auch die männliche und mögliche weitere Formen einschließen (Beispiel: Rechnungsprüfer*innen). Der Regelungsgehalt der Satzung wird dadurch nicht verändert.
3. Die Hauptversammlung des Landesverbandes beschließt, dass der Wortlaut der nach 1. und 2. neu zu fassenden Satzung im Einzelnen durch den Vorstand endgültig festgestellt werden soll.

Begründung:

Die Mehrzahl der in unserer Branche Beschäftigten sind weiblich. Deshalb und auch aus Gründen der Weltoffenheit und Diversität unserer Branche scheint es zeitgemäß, in der Ansprache unserer Mitglieder diese Diversität zum Ausdruck zu bringen. Das generische Maskulin soll deshalb der Vergangenheit angehören und wir wollen all jene, die wir als wertvollen Teil der Branche ansehen, auch direkt und adäquat ansprechen. Dazu gehört auch die Satzung als „Verfassung“ unseres Verbandes. Der Vorstand schlägt deshalb vor, unsere Satzung zu gendern. Es kann durchaus strittig gesehen werden, ob das ein Eingriff in den Regelungsgehalt der Satzung ist, oder eine rein redaktionelle Änderung. Da wir es aber für eine grundlegende Entscheidung für den Verband halten, wollen wir das „Ob“ und grundlegende „Wie“ den Mitgliedern wie eine Satzungsänderung zum Beschluss vorlegen. (d.h. $\frac{3}{4}$ der **anwesenden** Stimmen sind notwendig, Stimmvertretungen gelten für diese Abstimmung **nicht**).

Wir wollen aber vermeiden, im Plenum der Versammlung jede Wortlautänderung im Einzelnen zu beschließen. Deshalb bitten wir Sie, den Vollzug des genauen Wortlautes auf den Vorstand zu übertragen. Es ist sichergestellt, dass der Regelungsgehalt der Satzung sich nicht ändert.